|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1074 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 436 |

[*p. 436*] A. Mit Entscheid vom 3. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Christine Indlekofer-Flammer, geboren 1876, Partikularin, von Unterengstringen, wohnhaft in Schönenbaumgarten, Kanton Thurgau, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Frau Christine Indlekofer-Flammer am 12. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom

24. Februar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Für die Verweigerung der Niederlassung darf indessen lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße der Wohnungsmarkt durch den Zuzug belastet wird.

Die Rekurrentin, die seit 1909 in der Stadt Zürich niedergelassen war, zog im Jahre 1942 nach Bottighofen, Kanton Thurgau, zu ihrem Schwiegersöhne. Dieser betrieb dort eine Gärtnerei, verunglückte jedoch bald nach der Übersiedlung seiner Schwiegermutter tödlich. Kurz darauf starb auch die Tochter der Gesuchstellerin, sodaß das Geschäft verkauft werden und letztere, um sich eine vorläufige Unterkunft zu sichern, in zwei Einzelzimmern in Schönenbaumgarten Wohnung nehmen mußte. In der Folge erwarb sie zusammen mit ihrem Sohne, Max Indlekofer, Coiffeurmeister, Löwenstraße 69, Zürich ein Zweifamilienhaus in Zürich-Höngg. Der Kauf der Liegenschaft dürfte demnach im wesentlichen im Hinblick auf eine geeignete Unterkunft für die Gesuchstellerin erfolgt sein, vermag aber an sich keinen Anspruch auf die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung zu verschaffen. Wenn im weitern zur Begründung des Rekurses ausgeführt wird, die Liegenschaft sei deshalb erworben worden, um es dem Sohne zu ermöglichen, seine Berufswäsche in einer eigenen Waschküche zu besorgen, hiefür aber die Mithilfe und demzufolge auch die Anwesenheit der Rekurrentin erforderlich sei, so kann diesen Vorbringen keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Dagegen ist als feststehend anzunehmen, daß die in Aussicht genommene Wohnung zum Teil von Max Indlekofer benützt und nicht mehr weiter vermietet, somit auch durch den Zuzug der Rekurrentin kein zusätzlicher Wohnraum beansprucht wird. Es wäre aber auch mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Rekurrentin und der sich daraus ergebenden Unterstützungspflicht des Sohnes unangebracht, ihr die Niederlassung in den heute unbewohnten Räumlichkeiten zu verweigern. Ferner ist nicht außer acht zu lassen, daß die Rekurrentin vor 1942 mehr als 30 Jahre in der Stadt Zürich lebte, demzufolge durch starke persönliche Beziehungen an diese Stadt gebunden und der Grund ihres vor verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgten Wegzuges heute weggefallen ist. Unter diesen Umständen erscheint es nicht als gerechtfertigt, das Begehren der Rekurrentin abzuweisen, weshalb ihr Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Frau Christine Indlekofer-Flammer betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 3. Februar 1944 aufgehoben und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) Die Rekurrentin, Frau Christine Indlekofer-Flammer, Schönenbaumgarten, Kanton Thurgau; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]